

# STRAFRECHTSPRAXIS IN DER KRIEGSZEIT

## Das Amtsgericht Neustadt als „Selbstreinigungsapparatur der Volksgemeinschaft“



Amtsgericht in der Lindenstraße, Neustadt (Aufnahme aus dem Jahr 1955)

### Richter als Soldaten der „inneren Front“

Mit Kriegsausbruch änderte sich die Aufgabe der Justiz. Die Richter sollten zu Soldaten an der „inneren Front“ werden und die Volksgemeinschaft mehr denn je gegen Feinde im Innern verteidigen. Daher diente das Amtsgericht immer weniger der Tatsachenfeststellung bezüglich eines vorgeworfenen Vergehens, sondern immer stärker als „dauernd arbeitende Selbstreinigungsapparatur der Volksgemeinschaft“. Strafprozesse wurden endgültig zum Ort, an dem über die Grenzen der Volksgemeinschaft verhandelt wurde. Hier stellte der NS-Staat fest, wer Teil der Gemeinschaft war oder als „gemeinschaftsfremd“ bzw. „Volksschädling“ ausgeschlossen und bestraft werden sollte.

### Mußbacher begeht Diebstahl, um gekündigt zu werden

Der in Mußbach wohnhafte Reichsbahnmitarbeiter Hans Hoffmann wurde im Juli 1941 wegen Verstoßes gegen die Verordnung zur Lohngestaltung sowie über die Verordnung zur Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels angeklagt. Hoffmann hatte mehrere Diebstähle begangen, um seine Entlassung zu erzwingen, weil er zu viel arbeiten musste und zu schlecht bezahlt wurde.

### Neustadter Wirtin versucht die Volksgemeinschaft als Verteidigungsmittel zu nutzen

Auch Angeklagte nahmen in ihrer Verteidigung Bezug auf das Konzept der Volksgemeinschaft. Wegen ausstehender Rechnungen bekam eine Wirtin die Alkoholausschankkonzession für ihre Gaststätte entzogen und wurde zu neun Monaten Haft verurteilt. In ihrer Verteidigung warf sie den Verwaltungsbeamten und dem Neustadter Oberbürgermeister vor „Volksgenossen“ zu unterdrücken und bezeichnete sie als „Volksschädlinge“. Überzeugt von ihren Verteidigungsmittel Volksgemeinschaft wandte sie sich sogar an den Reichsinnenminister, den Stellvertreter Adolf Hitlers sowie Hitler persönlich. Erfolgreich war sie nicht.

### Diebstähle bei der Reichsbahn

Aus der Sitzung des Amtsgerichts Neustadt

Nachdem unsere Soldaten in heldenhaften siegreichen Kämpfen auch nicht nach Dienstzeit und Verdienst gefragt werden, sondern freudig ihre Pflicht erfüllen, muß auch jeder einzelne in der Heimatfront in vollster Einsatzbereitschaft seinen Mann stellen.

Die NSZ Rheinfront beurteilte so das Verhalten des Angeklagten. Wer Mitglied der Volksgemeinschaft sein wollte, musste seine individuellen Ansprüche unterordnen.

### Eine gemeingefährliche Verleumderin

Neun Monate Gefängnis für haltlose Beschuldigungen

Die am 3. Juni 1892 in Birmasens geborene Verta Disberger geb. Fischer entwickelte sich in Neustadt zu einer gemeingefährlichen Verleumderin, die die Beamten Reinisch und Sommerkamp der Neustädter Stadterwaltung und insbesondere Oberbürgermeister Schlee in Briefen an hohe und höchste Staats- und Parteidienststellen auf die niederträchtigste Art verleumdete. In üblen Pamphleten an die Reichsminister Dr. Fried und Geh, ja sogar an den Führer, aber auch öffentlich lebte sie diese Beamten in Verleumdung und übler Nachrede herab und behauptete, u. a., daß Oberbürgermeister Schlee mit einer Brauerei und in Gemeinschaft mit Juden zusammenarbeite, um sie um ihre Exilienz zu bringen.

In üblen Pamphleten an die Reichsminister Dr. Fried und Geh, ja sogar an den Führer, aber auch öffentlich lebte sie diese Beamten in Verleumdung und übler Nachrede herab und behauptete, u. a., daß Oberbürgermeister Schlee mit einer Brauerei und in Gemeinschaft mit Juden zusammenarbeite, um sie um ihre Exilienz zu bringen.

Den Richtern kam im NS-Staat eine hohe Bedeutung zu. Sie sollten TäterInnen zu funktionierenden Mitgliedern der Volksgemeinschaft umerziehen. Durch ihre pflichtgetreue Amtsausführung legten sie deren Grenzen fest.

### „Im Arbeitseinsatz ihrer nationalen Pflicht nachkommen“

Isabella Magdalena Brunnenkant, die als Serviererin bei der Reichsbahn arbeitete, wurde hauptsächlich wegen der Tatsache, dass sie unentschuldig der Arbeit fernblieb, zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt. Das Amtsgericht Neustadt begründet seine Urteilsfindung wie folgt:

die Bedeutung der Sache eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten angemessen. Es geht nicht an, dass heute Millionen von Frauen, die zum grösstenteil noch Kinder zu versorgen haben, im Arbeitseinsatz ihrer natürlichen Pflicht nachkommen und dass auf der anderen Seite einzelne Frauen aus der Reihe tanzen und glauben, sich die Arbeit aussuchen zu können, die ihnen zusagt und jede Mahnung und Warnung amtlicher Stellen in den Wind schlagen. Für die Urkundenfälschung ist eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten angemessen und für die Unterschlagung eine solche von 3 Wochen. Aus den drei Strafen war eine Gesamtstrafe von 6 Monaten zu bilden.

Ausschnitt aus der Urteilsverkündung des Amtsgerichts Neustadt

Auch diese Urteilsbegründung macht deutlich, wie stark die Maxime der Volksgemeinschaft Eingang in die Gerichtspraxis fand. Gerade die Formulierung „Es geht nicht an [...]“ zeigt, dass die Richter hier gewissermaßen als Lehrer für korrektes Verhalten in der Volksgemeinschaft auftreten.

Zitate  
Roland Freisler, Willenstrafrecht. Versuch und Vollendung, in: Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1934, 12.  
„Im Arbeitseinsatz...“, Landesarchiv Speyer J 28 Nr. 1118 BL48.

Literatur  
Jeremias Fuchs, Die „kriegerische Volksgemeinschaft“. Strafrechtspraxis am Amtsgericht Neustadt 1939-1945, in: Markus Raasch (Hrsg.), Volksgemeinschaft in der Gauhauptstadt. Neustadt an der Weinstraße und der Nationalsozialismus. Münster 2020.

Bildnachweise  
Eine gemeingefährliche Verleumderin, in: NSZ Rheinfront, 17.06.1940  
Diebstähle bei der Reichsbahn, in: NSZ Rheinfront, 25.09.1941.  
Landesarchiv Speyer J 28 18093.